

Statuten des Vereins
**”Unabhängige GewerkschafterInnen im Öffentlichen Dienst
und ausgegliederte Betriebe”**

Kurzbezeichnung: UGÖD

beschlossen von der Bundeskonferenz 4. Dezember 2006
Novelle Februar 2010

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen **Unabhängige GewerkschafterInnen im Öffentlichen Dienst**, (Kurzbezeichnung **UGÖD**).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

(3) Die Errichtung von **Teilorganisationen** ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, der grundsätzlich überparteilich ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:

(1) Vertretung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und dienstrechtlichen Interessen der öffentlich Bediensteten und aller sonst von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) zu vertretenden ArbeitnehmerInnen in Österreich, unabhängig von deren Gewerkschaftsmitgliedschaft.

(2) Förderung demokratischer, gleichberechtigter, antitotalitärer und lebensfreundlicher Interessen und Verhältnisse von Menschen vor, während und nach der Zeit ihrer Werkätigkeit.

(3) Abbau der Demokratiedefizite im Rahmen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und des ÖGB.

(4) Verwirklichung der demokratischen Hauptforderungen nach

(a) demokratischen Wahlen der Gewerkschaftsorgane aller Ebenen durch die jeweils zu vertretenden Mitglieder

(b) Urabstimmungen bei allen relevanten Fragen der Interessensvertretungen durch die Betroffenen

(c) Verpflichtung der FunktionärInnen gegenüber der betroffenen Basis.

(d) Anerkennung der UGÖD in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als gleichberechtigte, nicht parteigebundene Gewerkschaftsfraktion in allen Hinsichten.

(5) Aktivierung der ArbeitnehmerInnen über parteipolitische Grenzen hinweg zur Demokratisierung und sonstigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(6) Förderung des politischen Bewusstseins und der fachlichen Kompetenz der Mitglieder.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks erklärt sich der Verein als Teil der Fraktion UG (Unabhängige GewerkschafterInnen) im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und unterstellt sich den Statuten der Fraktion UG. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen die Arbeit der Mitglieder in Personalvertretung, Betriebsrat und Gewerkschaften, ferner die Durchführung von Seminaren und Diskussionsveranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen, weiters die Durchführung von Veranstaltungen sonstiger Art sowie gerechtfertigte Kampfmaßnahmen im Rahmen gewerkschaftlicher Legitimität.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge

b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen

c) Spenden, Zuwendungen und dergleichen von Vereinsmitgliedern und Dritten. Diese dürfen an keine Bedingungen geknüpft sein.

d) dem Verein zustehende anteilige Mittel aus Gewerkschaftsgeldern.

e) finanzielle und sonstige Mittel von GÖD und ÖGB.

f) finanzielle Mittel oder sonstige Mittel von UG oder einer Säule der UG

(4) Um die Mitgliedsbeiträge bzw. Spenden an den Verein steuermindernd geltend machen zu können, kann von den EinzahlerInnen am Jahresende eine Beitrags-/Spendenbestätigung beim Kassier / bei der Kassierin des Vereins angefordert werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Bundesleitung der UGÖD. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen diese Verweigerung ist eine Berufung an die nächste Bundeskonferenz möglich.
- (3) Die Mitglieder einer Organisation, die als Teilorganisation in die UGÖD aufgenommen wurde, sind Mitglieder der UGÖD. Es steht ihnen jedoch frei, diese Mitgliedschaft abzulehnen. Die Teilorganisation trifft in diesem Fall Vorkehrungen, dass Organe der UGÖD nur durch Mitglieder der UGÖD besetzt werden. Jede Teilorganisation übersendet der Bundesleitung jährlich bis 1 Monat vor der Bundeskonferenz der UGÖD eine Liste ihrer UGÖD-Mitglieder.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie durch das Ausscheiden der Teilorganisation, der das Mitglied angehörte, aus der UGÖD gemäß Absatz (4), außer wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe dieses Ausscheidens die weitere Mitgliedschaft zur UGÖD gegenüber der Bundesleitung erklärt wird.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss der Bundesleitung mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Bundesleitung auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Bundeskonferenz möglich.
- (4) Eine Teilorganisation scheidet aus der UGÖD aus
 - (a) mit der Auflösung der Teilorganisation,
 - (b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber der Bundesleitung abgegeben werden muss,
 - (c) durch Ausschluss.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Bundeskonferenz sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Falls ein ordentliches Mitglied Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Landes- oder der Bundesregierung ist, ruht für die Zeit dieser Mitgliedschaft das passive Wahlrecht in der UGÖD.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Bundesleitung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Bundesleitung die Einberufung einer Bundeskonferenz verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Bundeskonferenz von der Bundesleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Bundesleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind von der Bundesleitung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Bundeskonferenz, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des von der Bundesleitung festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 8: Aufbau der UGÖD

(1) Die UGÖD besteht aus Teilorganisationen, die nach den Sektionen der GÖD gegliedert sind, wobei sich Gruppen aus mehreren Sektionen zu einer gemeinsamen Teilorganisation zusammenschließen können, und Teilorganisationen, die in der Sektionseinteilung der GÖD nicht erfasst sind.

(2) Die Beziehungen der Teilorganisationen zueinander und zur UGÖD werden durch Statuten, Geschäfts- und Wahlordnung der UGÖD geregelt.

§ 9: Organe der UGÖD

(1) Organe der UGÖD sind:

- (a) die Bundeskonferenz (§ 10)
- (b) die Bundesleitung (§ 12)
- (c) die Teilorganisationen (§15)
- (d) die RechnungsprüferInnen (§ 16) und
- (e) das Schlichtungsstelle (§ 17).

(2) Sämtliche Funktionen in diesen Organen sind ehrenamtlich.

§ 10: Bundeskonferenz

(1) Die Bundeskonferenz ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Bundeskonferenz findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Bundeskonferenz findet auf

- (a) Beschluss der Bundesleitung oder der Bundeskonferenz,
- (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- (c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- (d) Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- (e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundeskonferenzen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Bundeskonferenz hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesleitung, durch eine/n RechnungsprüferIn oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn

(4) Anträge zur Bundeskonferenz sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Bundeskonferenz bei der Bundesleitung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundeskonferenz - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Bundeskonferenz sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(7) Die Bundeskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Bundeskonferenz erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Bundeskonferenz führt eine/r der beiden Vorsitzenden, in deren Verhinderung eine/r der Stellvertreterinnen kraft Mehrheitsentscheidung unter diesen. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Bundesleitung den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Bundesleitung gem. § 12 Abs. 2,
- b) Wahl der Delegierten zum GÖD-Zentralvorstand und anderer GÖD-Gremien,
- c) Wahl der Delegierten der UGÖD in den Koordinationsausschuss der UG im ÖGB,
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Bundesleitung und der RechnungsprüferInnen;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- h) Entlastung der Bundesleitung;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- j) Änderung der Geschäftsordnung
- k) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Teilorganisationen
- l) Festlegen der Richtlinien für die Arbeit des Vereines
- m) Nominierung der KandidatInnen für die Wahlen zu den gesetzlichen und freiwilligen Organen der bundesweiten Interessensvertretung. Sind jedoch nur einzelne Teilorganisationen von diesen Wahlen betroffen, so fällt die Nominierung der KandidatInnen für diese Wahlen in den autonomen Aufgabenbereich der jeweils betroffenen Teilorganisation.
- n) Wahl der ständigen Mitglieder der Schlichtungsstelle
- o) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- p) Die Behandlung von Berufungen an die Bundeskonferenz.
- q) Die Bundeskonferenz kann beschließen, diese Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz zum Teil oder ganz der Bundesleitung zu übertragen.

§ 12: Die Bundesleitung

(1) Der Bundesleitung gehören an:

- a) Die Vorsitzende und der Vorsitzende sowie deren StellvertreterInnen.
- b) SchriftführerIn und StellvertreterIn
- c) KassierIn und StellvertreterIn
- d) die ReferentInnen
- e) alle MandatarInnen in Personalvertretungs-, Betriebsrats- und Gewerkschaftsgremien von UGÖD-Teilorganisationen auf Bundes-, Zentralausschuss- bzw. Zentralbetriebsratsebene.
- f) auf Vorschlag eines Mitglieds der Bundesleitung mit Beschluss der Bundesleitung kooptierte Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Bundesleitung gem. Abs. (1) lit. a) - d) werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Bundesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Falls ein gewähltes Mitglied der Bundesleitung Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Landes- oder der Bundesregierung wird, hat es ebenfalls auszuscheiden.

Fällt die Bundesleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Bundeskonferenz zum Zweck der Neuwahl einer Bundesleitung einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode der Bundesleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion in der Bundesleitung ist persönlich auszuüben.

Die Mitglieder der Bundesleitung nach § 12, Abs. 1 lit. e dieser Statuten gelten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion bzw. für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Vertretungsorgans als Mitglieder der Bundesleitung.

Die Mitglieder der Bundesleitung nach § 12, Abs. 1 lit. f dieser Statuten gelten bis zur nächsten Wahl gem. § 11, lit. a) als Mitglieder der Bundesleitung.

- (4) Die Bundesleitung wird von einer/einem der beiden Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem der StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied der Bundesleitung die Bundesleitung einberufen.
- (5) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 12, Abs. 1. lit. a-d dieser Statuten anwesend sind.
- (6) Die Bundesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung eine/r der StellvertreterInnen kraft Mehrheitsentscheidung unter diesen. Sind auch diese verhindert oder bei Stimmgleichstand der StellvertreterInnen obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der Bundesleitung oder auf Antrag jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder der Bundesleitung mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitglieds der Bundesleitung durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Bundeskonferenz kann jederzeit die gesamte Bundesleitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Bundesleitung bzw. Mitglieder der Bundesleitung in Kraft.
- (10) Die Mitglieder der Bundesleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Bundesleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Bundesleitung an die Bundeskonferenz zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben der Bundesleitung

Der Bundesleitung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Bundeskonferenz in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) weitere Aufgaben der Bundesleitung:
 - a) Ihr Aufgabenbereich umfasst alle Maßnahmen und Entscheidungen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans vorgesehen ist.
 - b) Die Bundesleitung fördert die Ausbreitung der UGÖD in alle Bereiche des öffentlichen Dienstes und der ausgegliederten Bereiche und in alle Bundesländer. Sie unterstützt die Bildung von Teilorganisationen und die Beantragung zur Aufnahme in die UGÖD.
 - c) Die Aktionsfähigkeit der Bundesleitung soll durch die elektronische Vernetzung aller Bundesleitungs-Mitglieder und rasche Rundlaufbeschlüsse schlagkräftig und schnell entscheidend sein.
 - d) Die Bundesleitung vergibt die von GÖD, ÖGB oder UG und ihren Säulen erhaltenen Finanzmittel nach den Richtlinien der Bundeskonferenz.
 - e) Die Bundesleitung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Teilorganisationen in die UGÖD.
 - f) Die Bundesleitung regelt Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge. Jedenfalls sind Mitgliedsbeiträge, die ein Mitglied einer Teilorganisation an diese leistet, als (Teil des) Mitgliedsbeitrag(es) anzurechnen.

(9) Sitzungen der Bundesleitung

- a) Sitzungen der Bundesleitung finden regelmäßig über Einladung durch eine/n der beiden Vorsitzenden statt. Darüber hinaus tritt die Bundesleitung auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Bundesleitung zusammen. Den Vorsitz führt eine/r der beiden Vorsitzenden.
- b) Einberufung und Geschäftsführung der Bundesleitung können durch die Geschäftsordnung genauer geregelt werden.
- c) Über die Sitzungen der Bundesleitung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist allen Teilorganisationen zugänglich zu machen.

(10) Vertretung nach außen:

- a) Beide Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen und führen die Beschlüsse der Bundesleitung und der Bundeskonferenz gemeinsam mit den Mitgliedern der Bundesleitung durch.
- b) Jede/r der beiden Vorsitzenden ist gemeinsam mit StellvertreterInnen oder ReferentInnen berechtigt, kurzfristig notwendige Entscheidungen und Taten zu setzen, auch ohne einen Auftrag von der Bundesleitung zu haben, wenn das Abwarten Nachteile für die UGÖD, ihre Teilorganisationen oder ihre Mitglieder brächte.
- c) Die Vorsitzenden haben über alle Aktivitäten bei der nächsten Bundesleitungssitzung zu berichten.
- d) Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen die Aufgaben der beiden Vorsitzenden für die Dauer deren Verhinderung.

(11) KassierIn:

- a) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie ist für das Konto des Vereins zeichnungsberechtigt. Außerdem ist für den Verein die/der Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden StellvertreterInnen und ein weiteres, vom / von der Vorsitzenden namhaft zu machendes Mitglied der Bundesleitung zeichnungsberechtigt.
- b) Die/der KassierIn erstellt sowohl den Budgetvoranschlag als auch den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, die beide von der Bundeskonferenz zu genehmigen sind, nachdem sie vorher bereits in der Bundesleitung beschlossen worden sind.

(12) Den ReferentInnen obliegt die Abwicklung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit des Vereines. Die Einrichtung von Referaten, deren Aufgaben und Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder der Bundesleitung

(1) Die beiden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die beiden Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Bundesleitung. Der/die SchriftführerIn unterstützt die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit zweier Unterschriften zumindest einer/eines der beiden Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) einer/eines der beiden Vorsitzenden und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Bundesleitung und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds der Bundesleitung.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist jede/r der beiden Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundeskonferenz oder der Bundesleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Eine/r der beiden Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Bundeskonferenz und Bundesleitung. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Bundeskonferenz und Bundesleitung.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der beiden Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre jeweiligen StellvertreterInnen.

§ 15: Die Teilorganisationen

(1) Teilorganisationen, die nach den Sektionen der GÖD gegliedert sind, wobei sich Gruppen aus mehreren Sektionen zu einer gemeinsamen Teilorganisation zusammenschließen können, legen ihre Art, Größe, Arbeitsweise autonom fest. Sie bemühen sich um eine Verwirklichung der Vereinsziele in ihren Sektionen. Sie nennen der UGÖD Kontaktpersonen zur Zusammenarbeit.

(2) Sie geben innerhalb von 6 Monaten der Bundesleitung Rechenschaft über die Verwendung von Finanz- und anderen Mitteln, die sie von der UGÖD erhalten.

(3) Teilorganisationen, die in der Sektionseinteilung der GÖD nicht erfasst sind, bilden sich nach faktischen Notwendigkeiten. Für diese gelten Abs. (1) und (2) sinngemäß.

(4) Zusammenschlüsse von Bediensteten im Bereich der durch die GÖD vertretenen Beschäftigten können auf deren Antrag von der Bundesleitung als Teilorganisation aufgenommen werden.

§ 16: RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Bundeskonferenz auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Bundeskonferenz - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

UGÖD-Statuten Dez. 2006 7

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Bundesleitung hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben die Bundesleitung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Der von den RechnungsprüferInnen geprüfte Jahresabschluss ist der Bundeskonferenz vorzulegen.

(4) Die Verwendung der den UGÖD-Teilorganisationen zugegangenen Gelder ist innerhalb von 6 Monaten vor den RechnungsprüferInnen zu belegen; eine Fristverlängerung wegen Geldansparens für Wahlkämpfe ist zu gewähren.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundeskonferenz. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schlichtungsstelle

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ständigen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Im Streitfall wird von den Streitparteien über Aufforderung der Bundesleitung binnen einer Woche jeweils ein zusätzliches Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft gemacht. Nach Verständigung durch die Bundesleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die Mitglieder der Schlichtungsstelle binnen weiterer sieben Tage ein Mitglied der Schlichtungsstelle zum/zur Vorsitzenden. Die von den Streitparteien namhaft zu machenden Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Bundeskonferenz - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Funktionsperiode der Organe ist, wenn Geschäfts- und Wahlordnung nichts festlegen, bis zur nächsten Bundeskonferenz begrenzt.

(2) Ein verhindertes Mitglied eines Organs kann sich durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Zweifelsfall kann das Organ eine schriftliche (elektronische oder während der Sitzung eine fernmündliche) Beauftragung durch die/den Vertretene/n verlangen.

(3) Bleibt ein Mitglied eines Organs dreimal in ununterbrochener Reihenfolge einer Sitzung unentschuldigt fern, kann die Bundesleitung eine Substitution durch Kooptierung eines wählbaren Mitglieds beschließen. Ob eine Entschuldigung angenommen wird, entscheidet das Organ.

(4) Scheidet ein Mitglied eines Organs aus dem Bedienstetenstand aus, aus dessen Reihen das Organ gebildet wurde, so hat das Mitglied spätestens mit dem Ende der nächsten Sitzung aus dem Organ auszuscheiden.

(5) Übernimmt ein Mitglied eines Organs Dienstgeberfunktionen, so ist ebenso wie in Abs. (4) vorzugehen.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Bundeskonferenz und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Bundeskonferenz hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.